

23.01.12

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 (Wehrrechtsnderungsgesetz 2010 - WehrRndG 2010)

Bundesministerium
der Verteidigung

Berlin, den 19. Januar 2012

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

mit der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 (Wehrrechtsnderungsgesetz 2010 – WehrRndG 2010)* wird die Bundesregierung aufgefordert, die Lnder im Rahmen der anstehenden Strukturvernderungen bei der Bundeswehr angemessen und frzeitig zu beteiligen, um zu einem Konzept zu gelangen, das auch die Interessen der Lnder hinreichend bercksichtigt.

In den vergangenen Monaten hat das Bundesministerium der Verteidigung bereits kontinuierlich in verschiedenen Gremien gegenber den Lndern zu den Themen „Zivil-Militrische Zusammenarbeit“ und „Beitrag der Bundeswehr zum Katastrophenschutz“ informiert.

* siehe Drucksache 367/10 (Beschluss)

Zusammenfassend und abschließend darf ich Ihnen zu den Auswirkungen der Neuausrichtung der Bundeswehr auf die Zivil-Militärische Zusammenarbeit folgendes mitteilen:

Die Bundeswehr wird auch zukünftig zum Schutz Deutschlands und seiner Bevölkerung ihren Beitrag als unverzichtbaren Dienst für unser Gemeinwesen leisten.

Dabei wird die von mir angewiesene strukturelle Ausgestaltung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit Inland auch weiterhin den Einsatz von Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr zur Unterstützung ziviler Behörden im Rahmen der Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen sicherstellen.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die Streitkräfte nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes im Rahmen der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen (gem. Art 35 GG) immer nur nach dem Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen nach Art 35 GG Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Streitkräfte im Rahmen verfügbarer Kapazitäten auf Antrag. Die dann im Eintrittsfall benötigten Fähigkeiten und Kräfte werden ebenfalls unverändert grundsätzlich aus dem gesamten, zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Potenzial der Bundeswehr bereitzustellen sein.

Die möglichen Beiträge der Bundeswehr im Rahmen der Hilfeleistung gilt es daher auch zukünftig, ebenengerecht mit den dafür verfassungsgemäß zuständigen zivilen Stellen zu koordinieren. Dafür wurden im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr die Fähigkeiten zur Zivil-Militärischen Zusammenarbeit überprüft und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Es erfolgen z.B. eine verstärkte Einbindung des Reservistenpotenzials sowie eine interne organisatorische Optimierung der Territorialen Organisation der Bundeswehr.

Bereitstellung und Koordination der Fähigkeiten und Kräfte erfolgen unverändert über die Territoriale Organisation der Bundeswehr.

In der inzwischen gebilligten Grobstruktur der Streitkräfte sind für diesen Bereich in der Streitkräftebasis unter Führung des neu aufzustellenden Kommandos Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (KdoTerrAufgBw) in Berlin auch künftig die flächendeckend dislozierten und bewährten Landeskommmandos (LKdo) mit ihren zugeordneten Bezirks- und Kreisverbindungskommmandos (BVK/KVK) wie auch die

neu aufzustellenden Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte (RSUKr) ausgebracht.

Die RSUKr bieten im Rahmen des Ansatzes „Beitrag zum Heimatschutz“ beordnungswilligen Reservistinnen und Reservisten eine militärische Heimat und sollen das Durchhaltevermögen der aktiven Truppe erhöhen. Es ist beabsichtigt, diese Einheiten, je nach Aufkommen beordnungswilliger Reservistinnen und Reservisten, bundesweit aufzustellen. Neben z.B. Sicherungsaufgaben in militärischen Anlagen können diese Kräfte auch zu Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen und sonstigen Unterstützungsaufgaben eingesetzt werden.

Ergänzt wird die Territoriale Organisation durch Stützpunkte der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit. Dies sind ausgewählte Standorte der Streitkräfte, an denen ein aktiver Truppenteil mit besonderen Fähigkeiten Aufgaben im Rahmen der Hilfeleistung, Not- oder Amtshilfe (gem. Art 35 GG) subsidiär wahrnehmen kann (wie z.B. in den Bereichen Pionierwesen, ABC-Abwehr/Brandschutz oder im Sanitätsdienst). Diese Elemente, in denen Reservisten besonders eingebunden sind, werden auch künftig Bestand haben.

Grundsätzliches Gestaltungsprinzip für die Territoriale Organisation bleibt eine schnelle und kompetente militärische Ansprechbarkeit für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ) ebenengerecht und flächendeckend beizubehalten.

Auch mit der zukünftigen Territorialen Kommandostruktur wird die Fähigkeit der Bundeswehr zur ebenengerechten Zivil-Militärischen Zusammenarbeit im Inland und bei Unterstützungseinsätzen im Inneren ermöglicht werden.

Hinsichtlich der übergreifenden Frage des Erhalts der Einsatzfähigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes möchte ich auf das hierfür zuständige Bundesministerium des Inneren verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizièr